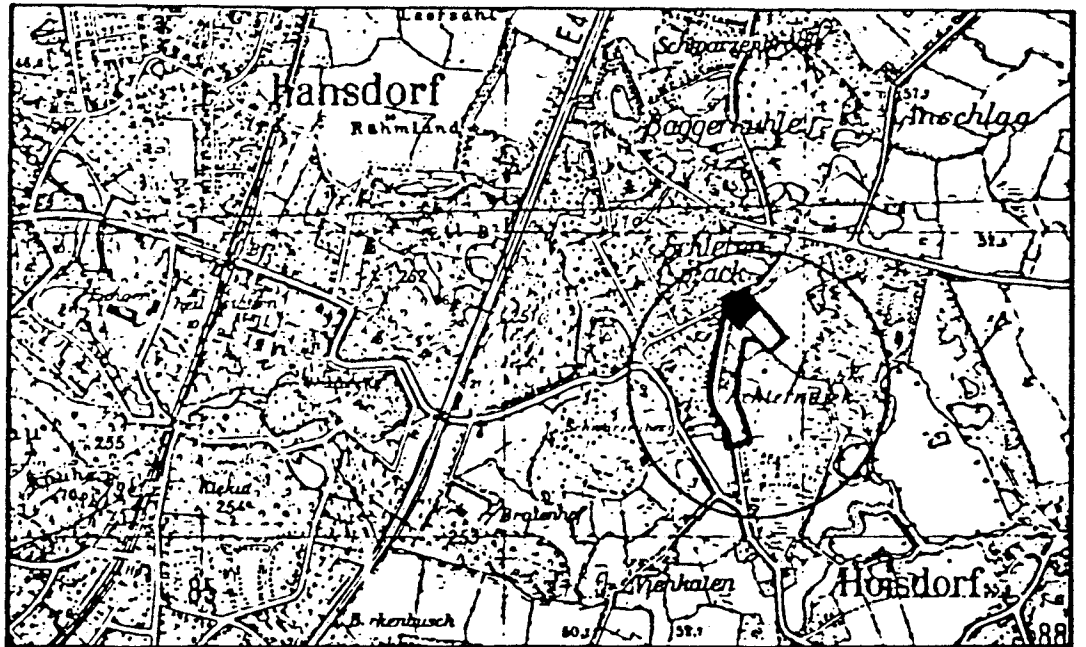


GEMEINDE HOISDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 9

(TEILBEREICH)
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



B - PLAN NR. 9

ÜBERSICHTSPLAN 1: 25 000

PLANUNG

JÜRGEN POHLMANN
ARCHITEKT

SPRENGER WEG 12
2071 HOISDORF
TEL. 04107/4647

Gemeinde Hoisdorf
Kreis Stormarn

B E G R Ü N D U N G

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
für das Baugebiet: Ötjendorfer Kirchenweg / östl. Teil
Dienstleistungszentrum (Teilbereich)

Der Plangeltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung liegt zwischen dem "Ötjendorfer Kirchenweg", "Am Schwarzen Berg" und "An der Buschkoppel" im nördl. Teil des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Hoisdorf. Als Kartengrundlage gilt der genehmigte Bebauungsplan Nr. 9 (Ausschnitt) M.1:1000.

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung entspricht den Ausweisungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoisdorf.

Die Gemeindevertretung Hoisdorf beschloß in ihrer Sitzung am 22-11-1982 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9. Mit der Ausarbeitung des Entwurfes wurde der Architekt Dipl.-Ing. Jürgen Pohlmann, Sprenger Weg 12, 2071 Hoisdorf, beauftragt.

Die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 wurde die GFZ mit 0,2 festgelegt. Die Vergangenheit hat besonders in diesem Gebiet des Bebauungsplanes gezeigt, daß die Ausnutzbarkeit der Grundstücke (ca. 800 - 850 m² groß) städtebaulich zu niedrig bemessen worden ist. Aus diesem Grunde

wurde der Beschluß gefaßt, die Geschoßflächenzahl von 0,2 auf 0,25 zu erhöhen.

Die Erschließung für die Grundstücke ist durch die Straße "An der Buschkoppel" gegeben.

Die Wasserversorgung ist durch die Leitungsführung der Hamburger Wasserwerke gewährleistet.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluß an den Abwasserverband Siek gegeben.

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch das vorh. Netz der SCHLESWAG sichergestellt.

Die Telefonversorgung ist durch die Deutsche Bundespost gewährleistet.

Durch die mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 verbundenen Änderungen (Erhöhung der GFZ auf den Wert 0,25) werden keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich und aus demselben Grund fallen keine Erschließungskosten an. Grundsätzlich werden aber sowohl bodenordnende Maßnahmen als auch Erschließungskosten anfallen (vergl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9)

Diese Begründung wurde im Rahmen des satzungsändernden Beschlusses am 30.05.83 von der Gemeindevertretung Hoisdorf gebilligt.

Hoisdorf, den 31.05.83



Siegel

.....
der Bürgermeister

aufgestellt durch:

DIPL.-ING. JÜRGEN POHLMANN
SPRENGER WEG 12
2071 HOISDORF

B E K A N N T M A C H U N G D E S A M T E S S I E K

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 ,
1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Hoisdorf

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde H o i s d o r f
in der Sitzung am 24.01.1983 als Satzung beschlossene 1. ver-
einfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.9 für das Gebiet:

Oetjendorfer Kirchenweg / östlicher Teil
Dienstleistungszentrum (Teilbereich)

bestehend aus der Planzeichnung, wurde mit Verfügung des
Herrn Landrates des Kreises Stormarn -Plangenehmigungsbehörde-
vom 12.04.1983 -Az.: 61/3-62.035(9-1.v) gemäß § 13 Bundesbau-
gesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976(Bundesgesetzblatt
I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6.7.-1979
(BGBI. I S. 949) zustimmend zur Kenntnis genommen.
Die zustimmende Kenntnisnahme wird hiermit bekanntgemacht.
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
der Gemeinde Hoisdorf wird mit Beginn des 31.08.1983
rechtskräftig.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung
dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Siek, Hauptstraße 49,
2071 Siek, Zimmer 12, während der Dienststunden einsehen und
über den Inhalt Auskunft erhalten.

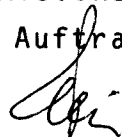
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundes-
baugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Aus-
nahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung
ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend
gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll
ist darzulegen. (§ 155a BBauG 1976/79).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2
des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
18. Aug. 1976 (BGBI. I S. 2256) über die fristgemäße Geltend-
machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine
bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Siek, den 11. Aug. 1983

A m t S i e k
D E R A M T S V O R S T E H E R

Im Auftrage:


-Thiel-

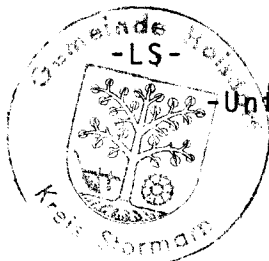


-LS-

Ausgehängt: 16.08.1983

Abgenommen: 31.08.1983

Abgenommen: 31.8.83




-Unterschrift-




-Unterschrift-